

## **Anlage 2**

### ***Befund zur Bewertung relevanter Artikel im Mantelgesetz ([DS 8/2487](#))***

Das „Erstes Thüringer Entlastungsgesetz“ verfolgt gemäß der Begründung das Ziel, Verwaltungsverfahren zu vereinfachen, Bürokratie abzubauen und Entscheidungsprozesse zu beschleunigen. Die vorgesehenen Änderungen mit dem Mantelgesetz betreffen eine Vielzahl unterschiedlicher Rechtsgebiete: im Verwaltungsverfahrensrecht, im Verwaltungsprozessrecht, im Vergabe-, Bau-, Raumordnungs-, Wald-, Wasserrecht und weit. Rechtsbereiche.

Die Bündelung dieser heterogenen Regelungsbereiche in einem Mantelgesetz führt dazu, dass sowohl strukturelle Änderungen im Verwaltungsverfahrenssystem als auch andere fachrechtliche Anpassungen gleichzeitig vorgenommen werden (große Regelungsbreite).

Aus Sicht des THLEmV sind die Regelungen im sogenannten „Ersten Entlastungsgesetz“ in drei wesentlichen Zielrichtungen einzuordnen:

1. der Verfahrensbeschleunigung und der Digitalisierung administrativer Prozesse,
2. der Anpassung landesrechtlicher Normen an europäische und bundesrechtliche Vorgaben und Ziele
3. der Einführung von Experimentier- und Abweichungsklauseln im Verwaltungsverfahren

Besonders besorgt wird hier der Wegfall von verwaltungsinterner Kontrollstufen sowie die Vereinfachung fachrechtlicher Genehmigungs- und Planungsverfahren, um einseitig verwaltungsinterne Probleme und Aufwände zu lösen, die nicht hinnehmbare Einschnitte für betroffene Bürger, Bürgerinitiativen, Naturschutzverbände und Kommunen mit sich bringen.

Bewertet werden nur die für den THLEmV relevanten Artikel im Mantelgesetz.

Im Einzelnen wird dazu Stellung bezogen (Befund):

#### **Artikel 1 - Änderung des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes**

##### **§1 Abs. 3 ThürVwVfG**

*„(3) Zur praktischen Erprobung von automatischen Einrichtungen für den Erlass von Verwaltungsakten und zur Fortentwicklung digitaler Verwaltungsinfrastrukturen können in den jeweiligen Fachgesetzen, auch durch Rechtsverordnung, sachlich und räumlich begrenzte Abweichungen von Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 35a VwVfG zugelassen werden.“*

Die Formulierung eröffnet die Möglichkeit, in Fachgesetzen von regulären verwaltungsverfahrenrechtlichen Standards abzuweichen d. h. diese abzusenken, um automatisierte Verwaltungsentscheidungen zu erproben und mit der neu eingeführten Experimentier- und Abweichungsklausel, Verwaltungsverfahren in begrenzten räumlichen oder sachlichen Bereichen von allgemeinen Verfahrensstandards abweichend, damit ungleich zu gestalten. Rechtlich relevant und bedenklich ist die Öffnung für automatisierte Verwaltungsentscheidungen sowie für abweichende Verfahrensabläufe in spezialgesetzlichen Regelungsbereichen um einfacher (kursorisch) Verwaltungsakte herbeizuführen.

Dieser Einschnitt wird überdies durch die in **Artikel 2** beabsichtigte Abschaffung des verwaltungsinternen Widerspruchsverfahrens zusätzlich verschärft.

Für die kommunale Selbstverwaltung kann sich daraus mittelbar eine Verschiebung administrativer Entscheidungsstrukturen ergeben, sofern Fachgesetze entsprechende Abweichungen auch für kommunale Genehmigungs- oder Beteiligungsverfahren vorsehen. Die kommunale Planungshoheit wird dadurch zwar nicht unmittelbar eingeschränkt, jedoch kann die Anwendung von automatisierten oder verkürzter Verwaltungsverfahren den kommunalen Einfluss auf Genehmigungsprozesse reduzieren

(Spannungsfeld zwischen Bürger, Kommune, Genehmigungsbehörde).

Im Bereich des Umwelt-, Natur- und Gesundheitsschutzes besteht die rechtliche Wirkung vor allem in einer potenziellen Verkürzung oder dem Absehen von Prüfverfahren, falls die Verfahren künftig stärker digitalisiert oder automatisiert durchgeführt werden. Dies kann zur Reduzierung der individuellen und angemessenen (unvollständiger und oberflächlicher) Sachverhaltsprüfung führen.

Hinsichtlich der Bürgerbeteiligung und des Rechtsschutzes können sich weitere Einschränkungen ergeben. Durch die zunehmende Automatisierung von Verwaltungsakten wird es so zu einer stärkeren Verlagerung von Prüfungs- und Darlegungslasten zu Ungunsten der Betroffenen führen, insbesondere im gerichtlichen Verfahren.

## **Artikel 2 - Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung**

### **§ 9c ThürAGVwGO - Ausschluss des Vorverfahrens gegen Verwaltungsakte nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz**

*„Ein Vorverfahren nach § 68 VwGO entfällt bei Verwaltungsakten, die nach Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123) in der jeweils geltenden Fassung oder auf diesen Bestimmungen beruhenden Verordnungen und Satzungen erlassen wurden.“*

Damit wird das bisher übliche vorgeschaltete Widerspruchsverfahren für immissionsschutzrechtliche Verwaltungsakte **ausgeschlossen**, soweit kein Bundesrecht die Durchführung eines Vorverfahrens vorschreibt.

Der **§ 68 VwGO** nimmt im deutschen Rechtsstaatsprinzip eine zentrale Rolle ein: Als Rechtsschutzfunktion, zur Entlastung der Gerichte sowie zur schnellen, ressourcenschonenden Sachverhaltsaufklärung mit niedriger Zugangsschwelle. Gemäß § 68 Abs. VwGO gilt grundsätzlich im Verwaltungs-verfahren: *„Vor Erhebung der Anfechtungsklage sind Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungsakts in einem Vorverfahren nachzuprüfen. Einer solchen Nachprüfung bedarf es nicht, wenn ein Gesetz dies bestimmt oder wenn 1. der Verwaltungs-akt von einer obersten Bundesbehörde oder von einer obersten Landesbehörde erlassen worden ist, außer wenn ein Gesetz die Nachprüfung vorschreibt, oder 2. der Abhilfebescheid oder der Widerspruchsbescheid erstmalig eine Beschwer enthält.“*

Mit der Einführung der Vorschriften zum Ausschluss des Vorverfahrens in bestimmten Bereichen – insb. bei Verwaltungsakten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz – wird das (unbequeme, störende) verwaltungsinterne Widerspruchsverfahren abgeschafft.

Sollte der Bundesgesetzgeber später die vorgeschriebene Durchführung eines Vorverfahrens, i.d.R. von der breiten Bevölkerung unbemerkt mit einem Mantelgesetz abschaffen, wird (z.B. wegen der Durchsetzung politischer Ziele in der Energie- und Klimapolitik) befürchtet, dass damit auch die berechnete, vorgelagerte Überprüfung der Verwaltungsentscheidung innerhalb der Verwaltung vollständig und dauerhaft zum rechtlichen (Rechtsschutz) und finanziellen Nachteil (Kosten) Betroffener erfolgt. Dies ist nicht mit dem Rechtsstaatsprinzip vereinbar, stellt eine erhebliche Gefährdung grundrechtlicher Positionen dar und missachtet das Recht auf demokratische Mitwirkung/Beschwerde. Ein Verfahren, das darauf ausgelegt ist, Nachteile zu manifestieren, verletzt das Gebot des „effektiven“ Rechtsschutzes (**Art 19 Abs. 4 GG- lückenlosen Rechtsschutz gegen staatliche Maßnahmen**).

Das Ziel des Verwaltungshandelns muss Rechtmäßigkeit, nicht die Maximierung von Nachteilen für Bürger sein (**Art. 20 Abs. 3 GG- Verhältnismäßigkeit**). Ein Verfahren, das systematisch zu Nachteilen führt, ist unverhältnismäßig, da es Betroffene stärker belastet, als es für den Zweck notwendig ist (**Übermaßverbot**). Der Rechtsstaat verlangt, dass der Bürger sich auf die Verlässlichkeit des Handelns der Verwaltung verlassen können muss. Die Abschaffung eines sinnvollen vorgelagerten Widerspruchsverfahrens, das

systematisch zu Nachteilen führt, zerstört dieses Vertrauen beim Bürger. Vertrauen geht schon beim Eindruck verloren, wenn die Rechtsausübung missbräuchlich sein kann, unzumutbare Ergebnisse liefert oder gegen das ethische und kulturelle Empfinden verstößt.

Die kommunale Ebene ist betroffen, da diese häufig an immissionsschutzrechtlichen Verfahren beteiligt sind und/oder Stellungnahmen im Rahmen solcher Verfahren abgeben.

Die Möglichkeit, Verwaltungsentscheidungen zunächst im vorgelagerten Widerspruchsverfahren diesbezüglich korrigieren zu können, entfällt mit der Regelung.

Beim Umwelt- und Gesundheitsschutzverfahren führt der Wegfall des Vorverfahrens zu einer unmittelbaren Verlagerung der rechtlichen Kontrolle auf die schon hoch belasteten Verwaltungsgerichte. Dies beschleunigt zwar formell das Verfahren, wird jedoch den Zugang zum Rechtsschutz faktisch erschweren bis unmöglich machen (höhere rechtliche, finanzielle und intellektuelle Hemmschwelle), da Betroffene (Durchschnittsbürger) sofern sie die Situation erkennen, unmittelbar ein gerichtliches Verfahren führen müssen, sonst droht die Verfristung.

Eine Bürgerbeteiligung wird zwar nicht formell, jedoch subjektiv eingeschränkt, in dem sich die Struktur des Rechtsschutzes verändert. Fehler oder unzureichende Abwägungen können nicht mehr, wie bisher gewohnt, zunächst im Verwaltungsverfahren korrigiert, sondern müssen unmittelbar gerichtlich geltend gemacht werden. Damit erhöht sich das Kosten- und Prozessrisiko für Betroffene, mit der ernstzunehmenden Folge – weiterer Vertrauensverlust in den Staat und die kommunale Verwaltung.

#### **Artikel 5 - Thüringer Standarderprobungsgesetz für Kommunen**

**§ 1 Zielsetzung des Gesetzes**  
*„... kann auf Grundlage dieses Gesetzes für einen begrenzten Zeitraum das Abweichen von Standards in Rechtsvorschriften zugelassen werden, um den kommunalen Körperschaften die Erprobung neuer Lösungen bei der Aufgabenerledigung ... zu ermöglichen und um zu erproben, ob Verwaltungsverfahren beschleunigt, vereinfacht oder kostengünstiger ... gestaltet werden können.“*

Diese Formulierung begründet die grundlegende **Experimentier- und Abweichungsklausel**. So können Kommunen von bestehenden landesrechtlichen Verfahrensstandards abweichen. Für Bürger kann dies bedeuten, dass gewohnte Verfahrensgarantien – z.B. Prüfschritte, Teilnehmungsformen oder Dokumentationsanforderungen – verändert oder reduziert werden. Somit werden Nachvollziehbarkeit oder Prüftiefe einzelner Verwaltungsentscheidungen verändern und ggf. intransparent.

Obwohl der „[Thüringer Normenkontrollrat](#)“ nach „*kursorischer Prüfung*“ empfohlen hat, eine solche Regelung, damit Kommunen „*von landesrechtlichen Standards ... abweichen dürfen*“, um neue Formen der Aufgabenerledigung zu erproben“, hat er allerdings nicht beachtet dass:

*„bereits im Entstehungsprozess die Folgen einer Regelung erkannt, analysiert und deren Auswirkungen für die Bürger, Gesellschaft, Wirtschaft, Umwelt und Verwaltung bewertet werden. Insoweit gilt es bürokratische Aufwände zu vermeiden, die Verhältnismäßigkeit, Nachvollziehbarkeit sowie praktische Umsetzbarkeit von Regelungen zu prüfen und Alternativen zu berücksichtigen. ...“* sind.

Genau diese Rolle und Verantwortung des Thüringer Normenkontrollrates ist in der Präambel der **Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Einsetzung eines Thüringer Normenkontrollrates** ([VV ThürNKR](#)) vom 04.07.2022, festgelegt.

Mit der vorliegenden Vorlage der TSK vom 10.11.2025 zur Beteiligung des Normenkontrollrates, ist dass das Gremium im konkreten Falle seiner Aufgabe „*beratendes und qualifiziertes Gremium aus dem Querschnitt der Gesellschaft*“ und „*durch diese Verwaltungsvorschrift begründeten Aufgaben gebunden und in seiner Tätigkeit unabhängig.*“ nicht gerecht worden. (vgl. [VV ThürNKR 2. Aufgaben und Ziele](#)).

Die Beteiligung des Normenkontrollrates, mit einem allgemeinen kurzgefassten Votum und der

oberflächlichen Beantwortung der Prüffragen – auch unter Zeitdruck – zu einem vermeintlichen „*Thüringer Entlastungsgesetz*“ zu Thüringer Rechts- und Verwaltungsvorschriften in großer Regelungsbreite, wird der Erwartung nicht gerecht. So wurde fachlich oberflächlich und hinsichtlich der Wirkung nur unzureichend, geprüft. Es erfolgte keine Einzelbetrachtung der betroffenen Gesetze, wesentliche Folgen (Umwelt- und Bürgerechte, der Vollzug) wurden nicht analysiert und die Risiken von Experimentier- und Abweichungsregelungen wurden nicht bewertet. Die Prüffragenbeantwortung des Normenkontrollrats ist für ein Gesetz dieses Umfangs unzureichend: Es erfolgten eine Pauschalprüfung des Mantelgesetzes, keine sektoralen Folgenanalysen, keine Umwelt- und Bürgerfolgenabschätzung, keine Missbrauchsprüfung der Experimentierklauseln und keine Risikoanalyse, die allesamt wichtig für den Gesetzgeber sind (Ziel: Beratung des Gesetzgebers). Auch unter Zeitdruck entsteht der Eindruck einer Gefälligkeitskonsultation.

Die Einschätzung richtet sich nicht vordergründig gegen die Tätigkeit des Thüringer NKR. Sondern das Grundanliegen des THLEmV ist es, an einer guten, sicheren und praxisnahen Gesetzgebung mitzuwirken. Diese sollte darauf abzielen, Regelungen zu schaffen, die wirksam, verständlich und im Alltag anwendbar sind, ohne unnötige (weitere) Bürokratie zu erzeugen. Neue Regelungen sollten ein hohes Schutzniveau realisieren und gleichzeitig die Akzeptanz bei den Normadressaten (Bürger, Unternehmen, Kommunen) fördern und garantieren.

In Deutschland gelten anerkannte Prinzipien guter Gesetzgebung (Bund-, Länder-, OECD-Standards, BVerfG-Rechtsprechung). Dazu gehören insb. Normklarheit und Bestimmtheit, Folgenabschätzung und Transparenz in der Gesetzgebung, die Abwägung der betroffenen Interessen sowie die Vollzugstauglichkeit. Beim „*Ersten Thüringer Entlastungsgesetz*“ sind einige dieser Prinzipien eingeschränkt erfüllt. Diese Einschätzung ist bedeutsam für alle weiteren Artikel im Mantelgesetz, alles Normänderungen!

## **§ 2 Anwendungsbereich**

*„Der Anwendungsbereich dieses Gesetzes erstreckt sich auf Standards in Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften des Landes.“*

Diese Formulierung legt fest, dass grundsätzlich alle landesrechtlichen Standards außergesetzlich Gegenstand einer Erprobung sein können. Damit wird der mögliche Anwendungsbereich sehr weit gefasst. Auch Regelungen in Fachgesetzen die Planungs-, Genehmigungs- oder Beteiligungsverfahren betreffen, können grundsätzlich Gegenstand einer solchen Standardabweichung werden.

Besorgt wird auch dass es im „*Ersten Thüringer Entlastungsgesetz*“ keine ausdrückliche gesetzliche Regelung gibt, die eine übermäßige oder missbräuchliche Anwendung der Experimentier- und Abweichungsklausel überwacht oder verhindert.

Eine Kontrolle kann in der vorliegenden Fassung nur über die Genehmigung durch Behörden, die Befristung (gem. § 5), eventuelle Berichtspflichten und allgemeingültige rechtsstaatliche Grundsätze erfolgen. Dies reicht nicht aus, um z.B. bei Problemlagen, übermäßiger Kreativität zu rechtfertigen.

Eine materielle Missbrauchsschranke bzw. geregelter Kontrolle ist im Gesetz nicht vorgesehen.

## **§ 4 Antrags- und Genehmigungsverfahren**

*„Auf Antrag kann eine kommunale Körperschaft im Einzelfall zum Abweichen von der Anwendung von Standards zum Zwecke der Erprobung ermächtigt werden ...“*

Diese Vorschrift schafft die konkrete Möglichkeit, im Einzelfall **abweichende Verwaltungsverfahren** anzuwenden. So werden bestehende gesetzliche Vorgaben zu Verfahrensabläufen, Prüfpflichten oder organisatorischen Anforderungen temporär verändert.

*„Dem Antrag soll stattgegeben werden, soweit keiner der Gründe für eine Ablehnung nach Absatz 7 vorliegt.“*

Die Regelung formuliert eine **Genehmigungspräferenz** zugunsten der beantragten Standardabweichung. Dadurch kann die Schwelle für die Einführung abweichender Verwaltungsverfahren relativ niedrig sein, solange der Behörde vermeintlich keine der ausdrücklich genannten Ablehnungsgründe vorliegt. Die Genehmigungsbehörde wird so angeregt zur Verfahrensbeschleunigung schnell oberflächlich zu prüfen und zu entscheiden, insb. wenn keine Ablehnungsgründe zu Absatz 7 vorliegen oder bekannt sind.

*„Wurde eine identische Abweichung ... bereits einer anderen kommunalen Körperschaft genehmigt, kann die Genehmigungsbehörde auf die Vorlage der Begründung ... verzichten.“*

Die Regelung ermöglicht eine **vereinfachte Übertragung bereits genehmigter Abweichungen** auf andere Kommunen, ohne Berücksichtigung territorialer Umstände und Besonderheiten. Dadurch kann sich die Anwendung abweichender und falscher Standards schnell verbreiten, ohne dass in jedem Fall eine vollständige Begründung und Bewertung (Abwägung) erfolgt.

### **§ 5 Befristung der Genehmigung**

*„Die Genehmigung ist auf eine Dauer von bis zu vier Jahren zu befristen; eine Verlängerung um bis zu zwei weitere Jahre ist zulässig.“*

Die Vorschrift ermöglicht eine **mehrfährige Anwendung abweichender Standards ohne Evaluierung**. Auch wenn die Regelung zeitlich befristet ist, kann sie in der Praxis einen längeren Zeitraum betreffen und langfristige Wirkung entfalten, indem unterschiedliche Verfahrensstandards zwischen Kommunen bestehen (Ungleichbehandlung).

### **§ 7 Einrichtung eines Online-Registers und Auswertung**

*„... prüft [das zuständige Ministerium], ob die Ergebnisse eine Änderung der Rechtsvorschrift oder den dauerhaften Entfall von Standards rechtfertigen.“*

Diese Regelung schafft die Möglichkeit, dass im Rahmen der Erprobung getestete Standardabweichungen später ggf. Fehler- und Irrtümer **dauerhaft in Landesrecht übernommen** werden. Damit kann die experimentelle Abweichung langfristig zu einer strukturellen Veränderung bestehender Verfahrensstandards führen.

Die rechtlichen Wirkungen des **Artikels 5** stellen eine Kombination von:

- der gesetzlichen Zulassung von **Abweichungen landesrechtlicher Standards**,
- der **Genehmigungspräferenz** für beantragte Abweichungen,
- der Möglichkeit der **Übertragung genehmigter Abweichungen** auf weitere Kommunen,
- mehrjährigen **Erprobungszeiträumen**,
- der Option einer späteren **dauerhaften Übernahme der Abweichungen ins Landesrecht** dar.

Für Bürger und Betroffene kann dies zu einer stärkeren Differenzierung der Verwaltungsverfahren zwischen einzelnen Kommunen (unterschiedliche Maßstäbe im Genehmigungsverfahren) sowie zu Veränderungen in Verfahrensabläufen, Beteiligungsstrukturen oder Prüfmechanismen führen.

In Bezug auf Umwelt- und Planungsverfahren kann dies zur Verringerung der Transparenz sowie der Kontrollmechanismen führen, indem Informationen über Planungen oder Genehmigungsentscheidungen sich zunehmend unterscheiden, immer weniger überprüft wird und von außen kaum noch nachvollzogen werden kann. Damit besteht die Gefahr, dass Beteiligungs- und Kontrollmöglichkeiten von Bürgern und Umweltverbänden nachteilig beeinflusst werden.

## **Zu Artikel 7 - Änderung des Thüringer Transparenzgesetzes**

### **§ 2 Abs. 2a ThürTG**

*„Sofern Rechtsnormen geschaffen, geändert, gestrichen oder dafür jeweils unmittelbare Vorbereitungen getroffen werden, findet dieses Gesetz keine Anwendung.“*

Diese Regelung führt eine weitreichende **Ausnahme vom Anwendungsbereich des Transparenzgesetzes** ein. Informationen über die Vorbereitung, Änderung oder Aufhebung von Rechtsnormen unterliegen damit grundsätzlich nicht mehr den Transparenzpflichten des Gesetzes. Für Bürger, Verbände und betroffene Grundstückseigentümer kann dies bedeuten, dass in frühen Phasen gesetzgeberischer oder normsetzender Prozesse weniger transparent sind. Die Möglichkeit, Informationszugangsrechte zur Aufklärung über Entscheidungsgrundlagen in dieser Phase zu nutzen, wird stark eingeschränkt.

Dabei geht der Grundgedanke des ThürTG, § 1 – Gesetzeszweck „Leitlinie für das Handeln der Verwaltung ist die Öffentlichkeit, nach der Informationen grundsätzlich offen und transparent jedem zugänglich sind. Zweck dieses Gesetzes ist es, Informationen zugänglich zu machen und zu verbreiten. ....Das umfassende Informationsrecht soll die demokratische Meinungs- und Willensbildung fördern und eine Kontrolle des staatlichen Handelns ermöglichen.“ fortan vollständig verloren. Das ist nicht hinnehmbar!

### **§ 6 Abs. 3 Satz 1 ThürTG**

*„In das Transparenzportal können insbesondere folgende Informationen eingestellt werden ...“*

Die Formulierung „können eingestellt werden“ stellt klar, dass es sich überwiegend um eine **Ermessensregelung** und nicht um eine zwingende Veröffentlichungspflicht handelt. Für Betroffene kann dies bedeuten, dass wichtige Informationen – etwa Gutachten, Studien, Verträge oder Planungsunterlagen – nicht mehr zwingend veröffentlicht werden müssen, selbst wenn ein öffentliches Interesse besteht. Die Transparenz hängt damit von der Entscheidung der jeweiligen Behörde ab und führt zur landesweiten Schiefelage (einem Ungleichgewicht).

In der Sache wird auf die Stellungnahme zum Entwurf der Landesregierung eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes vom 31.05.2022 – Drucksache 7/5550 vom 16.09.2022 an den Thüringer Landtag, Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten, hingewiesen.

Zitat: „Mit der im Rahmen des o. g. Gesetzentwurfes angestrebten Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes (ThürLPIG) soll in erster Linie die Digitalisierung der im ThürLPIG normierten Verfahren als vorrangige Form der Beteiligung eingeführt werden. In der Hauptsache sehen die Änderungen u. a. für den Regionalplan keine öffentliche Auslegung bei den zur jeweiligen Regionalen Planungsgemeinschaft zusammengeschlossenen Gebietskörperschaften mehr vor. Dies soll für die RPG hinsichtlich der durch sie durchzuführenden Beteiligungen nach dem ThürLPIG erhebliche technische und organisatorische Erleichterungen bringen.“ Und Zitat: „Wenn dem Gesetzgeber an einer demokratischen und rechtssicheren Beteiligung am Planungsverfahren gelegen ist, sollte weiterhin ein duales Verfahren (d. h. digitale und physische Auslegung) im Gesetz vorgesehen werden. Bisher war die digitale Auslegung nur begleitend. In der Praxis besteht derzeit schon die Schwierigkeit, überhaupt von der Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung Kenntnis zu bekommen.“

In der Praxis hat sich bestätigt, dass der Zugang zu Informationen und Planungsunterlagen erschwert ist. Daher scheint die begründete Befürchtung auch bei einer Ermessensregelung zur Veröffentlichungspflicht im § 6 Abs. 3.

### **§ 6 Abs. 3 Satz 1 ThürTG**

*„14. Gutachten und Studien, soweit sie von den öffentlichen Stellen in Auftrag gegeben wurden und in*

*Entscheidungen der Behörde bereits eingeflossen sind, sowie 15. Informationen, deren öffentliches Interesse mit denen der Nummern 1 bis 14 vergleichbar sind.“*

Gutachten und Studien müssen nur dann veröffentlicht werden, wenn von öffentlichen Stellen beauftragt und bereits in behördliche Entscheidungen eingeflossen sind. Damit können **Gutachten aus frühen Planungs- oder Entscheidungsphasen und Gutachten von anerkannten Sachverständigen und Dritten** (z. B. Naturschutz- und Umweltorganisationen) außerhalb des Transparenzportals bleiben. Für Bürger und Betroffene kann dies die Möglichkeit nehmen oder erschweren, Entscheidungsgrundlagen schon während laufender Planungsprozesse nachzuprüfen und nachzuvollziehen bzw. nicht richtig und nicht umfassend zu informieren („Waffengleichheit“ bei einer fairen, gerechten Verfahrensführung).

#### **§ 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 9 ThürTG**

*„wesentliche Inhalte von Verträgen von allgemeinem Interesse für die Öffentlichkeit ... soweit es sich nicht um Beschaffungsverträge ... handelt.“*

Durch die ausdrückliche Ausnahme bestimmter Vertragsarten können insb. **Beschaffungsverträge oder finanzielle Vereinbarungen der öffentlichen Hand** von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen sein. Dies kann die Transparenz bei wirtschaftlichen oder infrastrukturellen Projekten bei Thüringer Unternehmen verringern (Wertschöpfung in Thüringen).

#### **§ 21 Satz 4 ThürTG**

*„§ 21 Satz 4 wird aufgehoben.“*

Mit der Aufhebung entfällt eine bisherige Verfahrensregelung im Transparenzgesetz. Je nach ursprünglichem Regelungsinhalt kann dies eine **Reduktion bestimmter verfahrensrechtlicher Anforderungen oder Kontrollmechanismen** bedeuten. Für Bürger kann sich daraus eine geringere rechtliche Absicherung bei der Durchsetzung von Informationsansprüchen ergeben.

#### **§ 23 Abs. 2 und 3 ThürTG**

*„Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.“*

Mit dem Wegfall dieser Absätze entfallen gesetzliche Regelungen im Bereich der Anwendung oder Durchsetzung des Transparenzgesetzes. Dadurch kann sich die **Struktur der Kontrolle und Umsetzung des Gesetzes verändern**, etwa hinsichtlich Berichtspflichten oder organisatorischer Regelungen. Für Bürger kann dies bedeuten, dass Transparenzpflichten weniger stark institutionell abgesichert sind.

#### **§ 19 Abs. 2 Satz 3 ThürTG**

*„... wird die Verweisung ‚§ 99 Abs. 1 Satz 2 VwGO‘ durch die Verweisung ‚§ 99 Abs. 1 Satz 3 VwGO‘ ersetzt.“*

Diese Änderung betrifft die **gerichtliche Behandlung von Informationen**, die von Behörden zurückgehalten werden können. Auch wenn es sich um eine formale Verweisänderung handelt, kann sie Auswirkungen auf die prozessuale Behandlung von Informationszugangsansprüchen vor Gericht haben.

#### **Gesamtbewertung zum Artikel 7 (ThürTG)**

Die rechtlichen Wirkungen der Änderungen ergeben sich aus:

- der Einführung von **Ausnahme für Gesetzgebungs- und Normsetzungsprozesse im Gesetz**
- den **ermessensabhängigen Veröffentlichungspflichten** („können eingestellt werden“),
- Einschränkungen bei der Veröffentlichung von **Gutachten, Studien und Verträgen**,
- dem Wegfall einzelner **verfahrensrechtlicher Regelungen im Transparenzrecht.**

Für Bürger und Betroffene kann sich daraus eine **reduzierte Transparenz** über Entscheidungsgrundlagen staatlichen Handelns, insbesondere in frühen Planungs- oder Gesetzgebungsphasen, ergeben. Dies kann mittelbar auch Auswirkungen auf die Möglichkeiten haben, Beteiligungs- oder Rechtsschutzrechte effektiv wahrzunehmen, da Informationen über Planungs- und Entscheidungsprozesse schwerer zugänglich werden.

Für die kommunale Planungshoheit ergeben sich daraus keine unmittelbaren Eingriffe. Gleichwohl können sich mittelbare Auswirkungen ergeben, wenn Genehmigungs- oder Beteiligungsverfahren verkürzt oder formale Anforderungen reduziert werden. In solchen Fällen kann sich der Einfluss kommunaler Stellungnahmen im Gesamtverfahren faktisch verringern.

Im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes können verkürzte Verfahrensregelungen dazu führen, dass Prüfschritte stärker zusammengefasst oder zeitlich reduziert werden.

Die Bürgerbeteiligung wird formal nicht aufgehoben. Dennoch kann praktisch eine Verkürzung oder Straffung von Verwaltungsverfahren zur geringeren Einflussmöglichkeit im frühen Verfahrensstadium führen. Das Recht auf Mitwirkung, Beschwerde, Widerspruch, Klage etc. wird zeitlich eingeschränkt.

## **Artikel 9 - Änderung des Thüringer Vergabegesetzes**

### **§ 12 ThürVgG**

*„... die Verweisung, Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ...‘ wird durch eine aktualisierte Verweisung ersetzt.“*

Die Änderungen betreffen Anpassungen an datenschutz- und europarechtliche Vorgaben. Bezüglich der Einordnung von personenbezogenen Daten und Vergabeverfahren.

Für die kommunale Selbstverwaltung hat das Vergaberecht eine besondere Bedeutung, da Kommunen zu den wichtigsten öffentlichen Auftraggebern gehören. Vereinfachungen im Vergabeverfahren können die kommunale Handlungsfähigkeit stärken, gleichzeitig aber auch die bisherigen sozialen oder ökologischen Vergabekriterien relativieren.

Im Bereich des Umwelt- und Klimaschutzes kann eine Reduzierung vergaberechtlicher Vorgaben dazu führen, dass Nachhaltigkeits- oder Umweltkriterien im Vergabeverfahren geringere rechtliche Bindungswirkung entfalten. Rechtssystematisch besteht die Herausforderung, die vergaberechtlichen Änderungen mit bestehenden landesrechtlichen Nachhaltigkeits- und Klimaschutzzielen in Einklang zu halten.

## **Zu Artikel 12 - Änderungen im Bauordnungsrecht**

### **§ 1 ThürBO**

„§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

*„Windenergieanlagen und Teile von Windenergieanlagen, für die die Konformität mit den Anforderungen der Verordnung (EU) 2023/1230 ... durch eine Konformitätsbescheinigung und ein CE-Zeichen nachgewiesen ist.“*

Mit dieser Formulierung wird für Windenergieanlagen bzw. deren technische Komponenten auf eine Konformitätsbescheinigung nach europäischem Maschinenrecht und auf das CE-Kennzeichen abgestellt. Dadurch wird ein Teil der bauordnungsrechtlichen oder sicherheits-bezogenen Prüfung faktisch auf das europäische Produktsicherheitsrecht verlagert. Durch die Anknüpfung an die europäische Maschinenverordnung und das CE-Kennzeichen wird ein Teil der technischen Sicherheitsprüfung aus dem bauordnungsrechtlichen Prüfregime entfernt. Für Genehmigungsverfahren bedeutet das eine stärkere Standardisierung und eine teilweise Verlagerung der Prüfung auf Hersteller- und Zertifizierungsverfahren.

„Die Verweisung ‚Richtlinie 2006/42/EG‘ wird durch die Verweisung ‚Verordnung (EU) 2023/1230 ersetzt.“

Diese Änderung betrifft insbesondere **Windenergieanlagen und andere technische Energieanlagen**, da diese regelmäßig als Maschinen im Sinne des europäischen Produktsicherheitsrechts gelten. Die Änderung dient der Angleichung an das neue europäische Maschinenrecht und beeinflusst die technischen Nachweisverfahren für Energieanlagen.

Damit wird die bauaufsichtliche Prüfungsdichte reduziert. Wenn eine Anlage oder ihre Komponenten bereits als konform im Sinne der EU-Maschinenverordnung gelten, wird die landesrechtliche Prüfung technischer Anforderungen teilweise ersetzt oder eingeschränkt. Die staatliche Bauaufsicht tritt insoweit zurück.

Die Risikobewertung wird stärker auf das Zertifizierungssystem des Herstellers und der Konformitätsbewertung verlagert. Bürger, Nachbarn oder Grundstückseigentümer haben auf diese Verfahren regelmäßig keinen Einfluss und auch keine Beteiligungsrechte.

Damit wird der Rechtsschutz mittelbar verringern. Einwendungen gegen technische Risiken der Anlage – etwa hinsichtlich Sicherheit, Betrieb oder möglicher Gefahren – lassen sich schwieriger im bauordnungsrechtlichen Verfahren geltend machen, wenn diese Aspekte bereits durch europäische Konformitätszertifikate als erfüllt gelten.

Dazu tritt eine Verschiebung der Verantwortung ein. Kommt es zu technischen Problemen oder Gefährdungen, liegt die Verantwortung stärker beim Hersteller und beim Konformitätsbewertungsverfahren. Für Betroffene wird es schwieriger, präventiv im Genehmigungs- oder Bauverfahren Einfluss zu nehmen. Die Konformitätsbewertung erfolgt regelmäßig in technischen Zertifizierungsverfahren außerhalb des bauordnungsrechtlichen Beteiligungsverfahrens. Betroffene Bürger erhalten auf diese Prüfungen i.d.R. keinen unmittelbaren Einblick (Deckmantel: „Geschäftsgeheimnis“).

#### **§ 64 Abs. 1 Satz 1 ThürBO**

„Keiner Genehmigung bedürfen ...3. die Modernisierung und der Ersatz von bestehenden Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien.“

Diese Regelung betrifft unmittelbar energiewirtschaftliche Anlagen, insbesondere Windenergieanlagen, Photovoltaikanlagen, Biomasseanlagen und Wasserkraftanlagen.

Modernisierung oder Ersatz, Repowering oder technische Erneuerung, kann genehmigungsfrei werden, sofern weitere Voraussetzungen erfüllt sind. Das reduziert behördliche Prüfverfahren und kann Beteiligungs- und Kontrollmöglichkeiten Dritter verringern.

#### **§ 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b ThürBO**

„im Anwendungsbereich des § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b BauGB die Errichtung und Änderung von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie.“

Die Vorschrift betrifft Photovoltaik- oder Solaranlagen im Außenbereich. Durch die Einordnung als genehmigungsfreie Maßnahme wird das baurechtliche Genehmigungsverfahren vereinfacht. In der Praxis betrifft dies insbesondere Freiflächen-Photovoltaik oder größere Dachanlagen im Außenbereich.

#### **§ 63 Abs. 1 Nr. 15 Buchst. a ThürBO**

„Elektromobilität einschließlich technisch notwendiger Nebenanlagen.“

Diese Regelung betrifft Ladeinfrastruktur und zugehörige technische Einrichtungen. Sie kann ebenso energiewirtschaftliche Infrastruktur betreffen, wie Lade- und Transformatorstationen sowie technische Nebenanlagen zur Stromversorgung. Durch Genehmigungsfreistellung werden zwar die Bauverfahren

beschleunigt. Jedoch der Zustand der Infrastruktur - Stichwort: Netzdienlichkeit - im Verteil- und Orts-netz wird nicht betrachtet.

#### **§ 63 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. e ThürBO**

*„einschließlich der dazugehörigen Gasspeicher bis zu einer Speichermenge von einschließlich 20 kg.“*

Die Regelung betrifft kleine Gasspeicheranlagen, Wasserstoffspeicher, technische Speicheranlagen im Zusammenhang mit der Energieversorgung. Sie werden unter bestimmten Voraussetzungen verfahrensfrei gestellt. Auch hier wird der Zustand der Infrastruktur (Verteil- und Ortsnetz) nicht betrachtet.

#### **§ 6 Abs. 8 Satz 1 Nr. 4 ThürBO**

*„Maßnahmen zum Zweck der Energieeinsparung und Solaranlagen, wenn sie eine Stärke von nicht mehr als 0,40 m aufweisen.“*

Die Vorschrift erleichtert energetische Modernisierungen an Gebäuden, insb. Wärmedämmmaßnahmen, Solaranlagen auf Gebäuden. Die Vorschrift reduziert bauordnungsrechtliche Abstandsanforderungen und erleichtert damit energetische Nachrüstungen.

Für die kommunale Planungshoheit ist das Bauordnungsrecht von zentraler Bedeutung, da Bauordnungs- und Bauplanungsrecht eng miteinander verknüpft sind. Veränderungen im bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren können daher auch Auswirkungen auf die Umsetzung kommunaler Bauleitplanung haben.

Für Bürger und Grundstückseigentümer kann eine stärkere Standardisierung der Genehmigungsverfahren zu einer Verschiebung der Risikoverantwortung führen, z.B. wenn Nachweise oder Prüfungen stärker in private Verantwortung verlagert werden.

### **Artikel 13 - Änderungen im Thüringer Landesplanungsgesetz**

#### **§ 3 Abs. 3 ThürLPIG**

*„a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „mit der Maßgabe, dass ihnen der Entwurf des Raumordnungsplans und die Begründung sowie im Falle einer Umweltprüfung auch der Umweltbericht und weitere, nach Einschätzung der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle zweckdienliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen sind“ gestrichen.“*

Durch die Streichung entfällt die ausdrückliche Verpflichtung, Beteiligten (z.B. Kommunen, Träger öffentlicher Belange) den vollständigen Entwurf des Raumordnungsplans einschließlich Begründung und Umweltbericht zur Verfügung zu stellen. Mögliche Auswirkungen können weniger Transparenz im Planungsprozess, Einschränkung der fachlichen Prüf- und Stellungnahmemöglichkeiten, faktische Schwächung der kommunalen Mitwirkung und erschwerte Kontrolle der Umweltprüfung und Planbegründung sein.

Für Bürger und betroffene Grundstückseigentümer kann dies bedeuten, dass die Grundlage der Planung weniger nachvollziehbar wird und Einwendungen weniger fundiert vorbereitet werden können. Dadurch wird die Informationsbasis für Bürger, Verbände und Kommunen im Beteiligungsverfahren geschwächt und die Möglichkeit fundierter Stellungnahmen erschwert.

#### **§ 3 Abs. 4 ThürLPIG**

*„Absatz 4 wird aufgehoben.“*

Mit der vollständigen Aufhebung eines Absatzes entfällt die bisher gesetzlich vorgesehene Regelung zur Durchführung oder Struktur des Beteiligungsverfahrens. Die Auswirkungen sind eine Reduzierung formeller Beteiligungs- oder Prüfpflichten, eine stärkere Verfahrenssteuerung durch die Planungsbehörde

und geringere formale Kontrollmöglichkeiten für Kommunen oder Fachbehörden. Dies betrifft auch typische Beteiligungs- und Abstimmungsprozesse innerhalb der Raumordnung.

Mit dem Wegfall dieser Regelung entfällt eine gesetzliche Grundlage für zusätzliche Beteiligungs- bzw. Verfahrensklarheit, was die Transparenz der Planungsverfahren reduziert.

#### **§ 4 Abs. 2 ThürLPIG**

„In Satz 3 werden die Worte „Vorrang-, Vorbehalts- und Eignungsgebiete“ durch die Worte „Vorranggebiete, Vorbehaltsgebiete und Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung“ ersetzt.“

Die Kategorie der „**Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung**“ bedeutet planerisch, dass innerhalb dieser Gebiete eine Nutzung (z.B. Windenergie) absoluten Vorrang hat und konkurrierende Nutzungen ausgeschlossen werden.

Die Auswirkungen sind u.a. eine stärkere planerische Steuerung zugunsten bestimmter Infrastrukturvorhaben, die faktische Vorfestlegung für energiewirtschaftliche Großprojekte (z.B. Windenergie, Windparks), weitere Einschränkung kommunaler Bauleitplanung und mögliche Konflikte mit bestehenden Nutzungen (Siedlung, Landschaftsschutz, Tourismus).

Für Grundstückseigentümer kann dies bedeuten, dass andere Nutzungen oder Entwicklungsoptionen planerisch ausgeschlossen werden.

Bisherige „Eignungsgebiete“ werden durch „Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung“ ersetzt. Diese können außerhalb der festgelegten Gebiete Nutzungen vollständig ausschließen. Dadurch können kommunale Entwicklungsmöglichkeiten und Nutzungsrechte von Eigentümern stärker eingeschränkt werden.

#### **§ 4 Abs. 2 ThürLPIG**

„Satz 4 wird aufgehoben.“

Mit dem Wegfall der Regelung entfällt die bisherige gesetzliche Einschränkung oder Konkretisierung der Gebietskategorien mit den Auswirkungen der Erweiterung planerischer Gestaltungsspielräume in der Landesplanung, geringeren normative Begrenzungen in der Ausweisung von Vorranggebieten und der möglichen stärkere Konzentration energiewirtschaftlicher Infrastruktur.

Mit der Streichung dieser Regelung wird die rechtlichen Begrenzungen bei der Festlegung von Gebieten der Raumordnung reduziert. Dadurch wird der Handlungsspielraum der Landesplanung erweitert und regionale und kommunale Interessen werden weniger abgesichert und mehr beeinträchtigt.

#### **§ 4 Abs. 4 und § 5 Abs. 7**

„In Absatz 4 Satz 2 werden die Angaben „entsprechend § 10 Abs. 2 ROG“ und „abweichend von § 10 Abs. 2 Satz 3 ROG“ gestrichen.“  
Sowie „In § 5 Abs. 7 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „abweichend von § 10 Abs. 2 Satz 3 ROG“ gestrichen.“

Durch die Streichung der Bezugnahme auf das Raumordnungsgesetz wird die bisherige bundesrechtliche Orientierung oder Begrenzung aufgegeben. Das bedeutet, größere landesrechtliche Gestaltungsspielräume, mögliche Abweichungen über die bundesweit üblichen Planungsstandards hinaus und schafft geringere rechtliche Klarheit bei überzogener Anwendung sowie bei der Berufung auf bundesrechtlichen Planungsgrundsätze.

Die Streichung der Verweise auf § 10 Abs. 2 ROG schwächt die klare Anbindung an bundesrechtliche Vorgaben. Für Beteiligte wird damit weniger transparent, welche Verfahrensstandards gelten.

#### **§ 10 ThürLPIG**

„Die Überschrift erhält folgende Fassung: „§ 10 Raumverträglichkeitsprüfung““  
sowie „Das Raumordnungsverfahren wird ersetzt durch die Raumverträglichkeitsprüfung.“

Das klassische „Raumordnungsverfahren“ wird terminologisch und teilweise funktional durch bloße „Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt. Die direkten Auswirkungen sind stärker prüfender statt planungssteuernder Charakter des Verfahrens, die mögliche Verkürzung der formellen Verfahrensstruktur und eine geringere fachliche und planerische Abwägungsebene.

Für Betroffene kann dies bedeuten, dass Konflikte zwischen Infrastrukturprojekten und regionaler Entwicklung weniger umfassend geprüft werden.

Mit der Umbenennung (Raumordnungsverfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung) wird auf ein prüfungsorientiertes Verfahren mit politischer und öffentlicher Dimension (Mainstream) gesetzt, wodurch das bisherige Verfahren reduziert und Beteiligungsmöglichkeit faktisch schwächt werden.

#### **§ 10 Abs. 4 ThürLPIG**

„In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Umweltverträglichkeit“ durch das Wort „Umweltauswirkungen“ ersetzt.“

Der Begriff „Umweltverträglichkeit“ beschreibt eine umfassende Bewertung der Vereinbarkeit mit Umweltbelangen. „Umweltauswirkungen“ hingegen ist nur die Beschreibung der Wirkungen. So wird eine mögliche Absenkung des materiellen Prüfmaßstabs, eine nur beschreibender statt ein bewertender Umweltprüfungsansatz. So wird eine geringere normative Bindung bei der Abwägung bewusst und vorsätzlich angestrebt. Dies widerspricht dem Grundsatz der präventiven Umweltvorsorge, um negative Folgen zu vermeiden, zu vermindern oder auszugleichen. Mit der Regelung wird das Gegenteil verfolgt (mehr Zielkonflikt). Diese Methode wird schon im Immissionsschutzrecht angewendet, indem zur Verharmlosung der Begriffe „Wahrnehmungsschwelle“ statt „Wirkschwelle“ benutzt wird.

Indem Begriff „Umweltverträglichkeit“ durch „Umweltauswirkungen“ ersetzt wird soll stärker darauf abgestellt werden, ob ein Vorhaben insgesamt (Gesellschaftspolitisch) mit Umweltbelangen vereinbar ist. Die Formulierung „Umweltauswirkungen“ beschreibt demgegenüber die Auswirkungen auf die Umwelt, ohne zwingend eine politische Bewertung der Verträglichkeit. Dadurch kann sich (politisch) der Prüfungsmaßstab und -Anspruch abschwächen, jederzeit ändern und die Gewichtung von Umweltbelangen im Verfahren verringern. (Vgl. Wahrnehmung vs. Wirkung)

#### **§ 10 Abs. 5 ThürLPIG**

„bb) Halbsatz 2 wird aufgehoben.“

(Bezug: „... , § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.“)

Durch den Wegfall dieses Halbsatzes entfällt eine zusätzliche Verfahrensanforderung oder die Prüfverpflichtung.

(Bezug: „... dass ihnen der Entwurf des Raumordnungsplans und die Begründung sowie im Falle einer Umweltprüfung auch der Umweltbericht und weitere, nach Einschätzung der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle zweckdienliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen sind.“)

Konkrete Auswirkungen sind die Reduzierung von Prüfschritten, damit eine geringere Dokumentation zur Umweltprüfung und zu Umweltberichten sowie von Abwägungsvorgängen zur bloßen Verfahrenverkürzung. Dies wird langfristig Auswirkungen auf Natur-, Landschafts- und Gesundheitsschutz haben. Damit entfällt die ausdrückliche Verweisung auf Beteiligungs- bzw. Verfahrensregelungen aus § 3 Abs. 4. Dies wird dazu führen, dass entsprechende Beteiligungs- oder Informationsrechte im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung nicht mehr automatisch gelten und die Mitwirkungsmöglichkeiten von Bürgern, Verbänden und Kommunen eingeschränkt werden.

### **§ 10 Abs. 6 ThürLPIG**

„im beschleunigten Raumordnungsverfahren wird ersetzt durch  
„in der beschleunigten Raumverträglichkeitsprüfung“.“

Beschleunigte Verfahren werden weiterhin ermöglicht, jedoch unter der neuen Verfahrensbezeichnung. Erhebliche Auswirkungen dabei sind kürzere Beteiligungsfristen, weiter reduzierte Prüfintensität und verheerend geringere Möglichkeiten für Einwendungen.

Indem „im beschleunigten Raumordnungsverfahren“ durch „in der beschleunigten Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt wird werden mit der Umstellung auf das neue Prüfverfahren die Anwendung beschleunigter Verfahren erleichtert. Beschleunigte Verfahren gehen regelmäßig mit verkürzten Fristen und vereinfachten Beteiligungsabläufen einher, was die Möglichkeiten für Bürger, betroffene Eigentümer und Kommunen zur Prüfung und Stellungnahme massiv verringern kann.

### **§ 15 Abs. 6 ThürLPIG**

„Die Satzung und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die oberste Landesplanungsbehörde.“

Die regionalen Planungsgemeinschaften bleiben zwar weiter organisatorisch bestehen, ihre Satzungen unterliegen jedoch neuerdings der Genehmigung durch das Land. Somit verliert die Planungsgemeinschaft (KÖR) stückweit ihre institutionelle Autonomie als regionales Planungsgremium, in dem eine stärkere Steuerung und Einflussnahme durch die Landesregierung erfolgt und weitere Einschränkung in der regionaler Planungshoheit mit sich bringt. Für die Kommunen kann dies eine stärkere Einflussnahme der Landesebene auf regionale Planungsentscheidungen im Wirkungsbereich bedeuten (Art. 28 Abs. 2 GG). Regionale Planungsgemeinschaften müssen ihre Satzungen innerhalb von sechs Monaten an die Gesetzesänderungen anpassen und durch die oberste Landesplanungsbehörde genehmigen lassen. Dadurch wird die Einflussmöglichkeit des Landes auf regionale Planungsstrukturen gestärkt und die kommunale Selbstverwaltung weiter eingeschränkt.

Im Zusammenhang stellt sich die Fragen, ob die bisherige Rolle und zugewiesenen Aufgaben der Regionalen Planungsgemeinschaften auf Dauer Bestand haben kann und ob damit nicht auch gegen die Prinzipien des Rechtsstaates u.a. die Kommunalen Selbstverwaltung (Art 28 Abs. 2 GG) verstoßen wird.

### **Gesamtbewertung zum Artikel 13 (ThürLPIG)**

Nahezu alle Änderungen bedeuten erhebliche Verschiebung von Risiken und Nachteilen zu Lasten betroffener Bürger und Kommunen durch

- **geringere Transparenz im Planungsprozess,**
- **weiter eingeschränkte Beteiligungsmöglichkeiten,**
- **stärkere planerische Vorfestlegungen für Infrastrukturvorhaben,**
- **weniger kommunale Gestaltungsspielräume** und
- **eine potenziell reduzierte Umweltprüfungstiefe.**

Die Anpassungen im Landesplanungsrecht betreffen insb. Verfahrensregelungen für Raumordnungs- bzw. Raumverträglichkeitsprüfungen. Die Raumordnung bildet den übergeordneten Rahmen für die kommunale Bauleitplanung. Änderungen in den Raumordnungsverfahren können daher direkte Auswirkungen auf die kommunale Planungshoheit haben, insb. wenn Prüf- oder Beteiligungsschritte verkürzt oder zusammengefasst werden.

Im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes sind Raumordnungsverfahren ein zentrales Instrument der strategischen Umweltprüfung. Veränderungen im Verfahren werden die Tiefe der planerischen Abwägung

negativ bis schädlich beeinflussen.

Für Bürgerbeteiligung und Verbandsbeteiligung werden große Nachteile befürchtet, wenn Beteiligungsfristen verkürzt oder Verfahrensschritte verkürzt oder abgeschafft werden.

Die Änderungen führen möglicherweise zu geringerer Transparenz der Planungsverfahren, schwächeren Informations- und Beteiligungsmöglichkeiten für Bürger und Kommunen und führen zu einer stärkeren Steuerung der Raumplanung durch die Landesebene.

## **Artikel 14 - Änderungen im Thüringer Waldgesetz**

### **§ 9 Abs. 2 ThürWaldG**

„In § 9 Abs. 2 Satz 3 wird die Verweisung

„*Artikels 4 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG ... (ABl. EG Nr. L 206 S. 7)*“ durch die Verweisung

„*Artikels 4 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG ... (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7; L 95 vom 29.3.2014, S. 70)*“ ersetzt.“

Die Anpassung der Fundstelle zur FFH-Richtlinie stellt eine redaktionelle Aktualisierung dar. Materielle Änderungen der naturschutzrechtlichen Anforderungen sind dadurch nicht zu erwarten. Die Änderung dient im Wesentlichen der Klarstellung der aktuellen unionsrechtlichen Bezugnahme und stellt sicher, dass die bestehenden europäischen Naturschutzstandards weiterhin korrekt in Bezug genommen werden. Unmittelbare Auswirkungen auf Waldschutz, Biodiversität oder Beteiligungsrechte von Bürgern und Kommunen sind nicht erkennbar.

### **§ 10 Abs. 1a ThürWaldG**

„In § 10 Abs. 1a Nr. 1 wird die Verweisung „*Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24. Februar 2010*“ durch die Verweisung „*Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 18. März 2021*“ ersetzt.“

Auch hier erfolgt eine Aktualisierung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Anpassung stellt sicher, dass künftig auf die aktuell geltende Fassung des UVP-Rechts Bezug genommen wird. Eine unmittelbare Änderung des materiellen Prüfmaßstabes ergibt sich daraus nicht. In der praktischen Anwendung kann sich jedoch ergeben, dass Verfahrensabläufe oder Schwellenwerte künftig nach den aktuell geltenden bundesrechtlichen Regelungen beurteilt werden.

### **§ 20 Abs. 3 ThürWaldG**

„*Die untere Forstbehörde kann auf Antrag des Waldbesitzers Ausnahmen von einer zeitlich lückenlosen Aufstellung von Betriebsplänen oder vereinfachten Betriebsplänen ... genehmigen, soweit waldbedrohende Forstschutzsituationen ... dies rechtfertigen.*“

Mit der Einführung einer behördlichen Ausnahmebefugnis von der Pflicht zur kontinuierlichen Betriebsplanung wird den Waldbesitzern ermöglicht, in außergewöhnlichen Forstschutzsituationen (z. B. Borken-käferbefall, Sturmereignisse oder großflächige Waldschäden) zeitweise von der Aufstellung eines Betriebsplans abzuweichen.

Diese Regelung kann insbesondere in akuten Schadenssituationen zur schnelleren Reaktion beitragen und den Handlungsspielraum der Waldbesitzer erhöhen. Gleichzeitig führt die Möglichkeit einer zeitweisen Bewirtschaftung ohne verbindlichen Betriebsplan zu einer geringeren formalen Planungsstruktur der Waldbewirtschaftung. Dadurch kann die langfristige Planungs- und Kontrolltransparenz eingeschränkt werden, insbesondere für Kommunen und Öffentlichkeit. Die praktische Anwendung der

Ausnahmeregelung sollte daher aufmerksam beobachtet werden, um sicherzustellen, dass langfristige Ziele einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung weiterhin gewahrt bleiben.

### **§ 33 ThürWaldG**

„§ 33 Abs. 3 Satz 5 und 7 sowie Abs. 5 Satz 3 und 4 wird aufgehoben.“

Die vorgesehene Streichung von § 33 Abs. 3 Satz 5 und 7 sowie Abs. 5 Satz 3 und 4 betrifft Regelungen zur finanziellen Unterstützung kommunaler Forststrukturen.

Bislang sah das Gesetz vor, dass Körperschaften unter bestimmten Voraussetzungen Zuschüsse von bis zu 50 % für die forsttechnische Leitung sowie den kommunalen Revierdienst erhalten können. Gleichzeitig bestand eine gesetzliche Ermächtigung der obersten Forstbehörde, entsprechende Zuschussregelungen durch Rechtsverordnung festzulegen. Mit der Streichung dieser Regelungen entfällt die bisherige gesetzliche Grundlage für entsprechende Zuschüsse sowie für die hierzu bestehende Verordnungsermächtigung. Die organisatorische Zuständigkeit für die Bewirtschaftung des Körperschaftswaldes bleibt davon unberührt. Allerdings kann der Wegfall der gesetzlichen Fördergrundlage dazu führen, dass die eigenständige Organisation kommunaler Forststrukturen wirtschaftlich schwieriger wird. Für Kommunen mit eigenem Wald kann dies mittelbar zu stärkeren wirtschaftlichen Anreizen führen, auf staatliche oder andere organisatorische Strukturen zurückzugreifen.

Die Auswirkungen auf die kommunale Praxis sollten daher sorgfältig überprüft werden.

### **§ 36 ThürWaldG**

„In § 36 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung „§ 20 Abs. 3“ durch die Verweisung „§ 20 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.“

Die Änderung der Verweisung von „§ 20 Abs. 3“ auf „§ 20 Abs. 3 Satz 2“ stellt eine Anpassung an die neu eingeführte Ausnahmeregelung zur Betriebsplanung dar. Damit wird klargestellt, auf welchen Teil der Vorschrift sich die Regelung bezieht und wie die Ausnahme im Vollzug anzuwenden ist. Erhebliche materielle Auswirkungen auf den Waldschutz werden durch diese Anpassung grundsätzlich nicht erwartet.

### **§ 66 ThürWaldG**

„Dem § 66 Abs. 1 Nr. 14 wird die Angabe „ohne dass eine Ausnahme nach § 20 Abs. 3 Satz 1 vorliegt“ angefügt.“

Durch die Ergänzung des Ordnungswidrigkeitentatbestandes wird klargestellt, dass ein Verstoß gegen die Pflicht zur Betriebsplanung nur noch dann als Ordnungswidrigkeit geahndet wird, wenn keine genehmigte Ausnahme nach § 20 Abs. 3 Satz 1 vorliegt. Damit wird die neue Ausnahmefugnis auch im Ordnungswidrigkeitenrecht berücksichtigt und rechtlich abgesichert. Für Waldbesitzer kann dies bedeuten, dass genehmigte Abweichungen von der Betriebsplanung nicht mehr bußgeldbewehrt sind.

### **§ 68 ThürWaldG**

„In § 68 werden die Worte „in männlicher und weiblicher Form“ durch die Worte „für alle Geschlechter“ ersetzt.“

Die Änderung betrifft ausschließlich eine sprachliche Anpassung. Die bisherige Formulierung „in männlicher und weiblicher Form“ wird durch die geschlechtsneutrale Formulierung „für alle Geschlechter“ ersetzt. Materielle Auswirkungen auf Rechte, Verfahren oder Zuständigkeiten ergeben sich daraus nicht.

### **Gesamtbewertung zum Artikel 14 (ThürWaldG)**

Die Änderungen im Thüringer Waldgesetz betreffen überwiegend redaktionelle Anpassungen sowie die Einführung einzelner Verfahrensregelungen. Für die kommunale Ebene ist insbesondere die Änderung des

§ 33 ThürWaldG von Bedeutung, da hierdurch die bisherige gesetzliche Grundlage für Zuschüsse zur kommunalen forsttechnischen Leitung sowie zum kommunalen Revierdienst entfällt. Dies kann Auswirkungen auf die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen kommunaler Forststrukturen haben. Die neue Ausnahmemöglichkeit von der Pflicht zur kontinuierlichen Betriebsplanung (§ 20 Abs. 3 ThürWaldG) erweitert den Handlungsspielraum von Waldbesitzern in außergewöhnlichen Forstschutz-situationen. Gleichzeitig sollte darauf geachtet werden, dass langfristige Planungs- und Kontrollstrukturen der Waldbewirtschaftung weiterhin gewährleistet bleiben. Insgesamt betreffen die Änderungen vor allem organisatorische und verfahrensrechtliche Aspekte des Waldrechts. Wesentliche Änderungen der materiellen Schutzstandards des Wald- oder Naturschutz-rechts sind durch die vorgesehenen Anpassungen nicht unmittelbar zu erwarten.

## **Artikel 16 - Änderung des Thüringer Wassergesetzes**

### **§ 33 Abs. 3 ThürWG**

„In § 33 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Verweisung „*Thüringer Gesetzes über die Fernwasserversorgung (ThürFWG) in der Fassung vom 5. März 2003 ...*“ durch die Verweisung „*Gesetzes über die Anstalt Thüringer Fernwasserversorgung (ThürFWG) vom 30. Juli 2019 ...*“ ersetzt.“  
Sowie

„In Satz 2 wird die Verweisung „*§ 17 Abs. 2 Satz 1 und 4 ThürFWG*“ durch „*§ 16 Abs. 2 Satz 1 und 4 ThürFWG*“ ersetzt.“

Die Regelung passt das Thüringer Wassergesetz an die seit 2019 geltende Organisationsstruktur der Thüringer Fernwasserversorgung an. Materiell-rechtlich erfolgt hier keine unmittelbare Absenkung von Schutzstandards beim Grundwasser- und Gewässerschutz. Allerdings wird der rechtliche Bezug stärker auf die institutionelle Rolle der Anstalt Thüringer Fernwasserversorgung ausgerichtet. Für wasserwirtschaftliche Großvorhaben (z. B. Fernleitungen, Wasserüberleitungen) kann dies die Zuständigkeiten klarer definieren.

Bezug zu Energieinfrastruktur kann sich ergeben, wenn Fernwasserleitungen oder wasserwirtschaftliche Anlagen im Zusammenhang mit Infrastrukturprojekten (Trassenbau, Energieprojekte) stehen. Eine unmittelbare Veränderung der Schutzstandards ergibt sich offensichtlich nicht.

Mit der Verweisung/Paragrafenverweisung handelt es sich vor allem um eine Aktualisierung der Rechtsgrundlagen.

Für Bürger und Kommunen kann sich jedoch eine stärkere Orientierung an der Organisationsstruktur der zentralen Fernwasserversorgung ergeben, wodurch kommunale Einflussmöglichkeiten auf überregionale Wasserversorgungsstrukturen tendenziell geringer werden können.

### **§ 41 Abs. 1 ThürWG**

„In § 41 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung „*Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ... in der Fassung vom 24. Februar 2010*“ durch die Verweisung „*Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ... in der Fassung vom 18. März 2021*“ ersetzt.“

Diese Änderung stellt eine redaktionelle Aktualisierung des Gesetzes dar. Der materielle Prüfmaßstab der Umweltverträglichkeitsprüfung bleibt beim Gewässer- und Grundwasser-schutz grundsätzlich unverändert, da die UVP ohnehin bundesrechtlich geregelt ist. Für Projekte mit wasserwirtschaftlicher Relevanz (z. B. große Infrastrukturvorhaben, Energieanlagen mit Gewässerbezug) bleibt die UVP weiterhin verpflichtend, soweit sie bundes-rechtlich vorgesehen ist.

Verlängerung einer Übergangsregelung bis 2027 (§ 48 Abs. 3 ThürWG)

Mit der Verweisung auf das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung von 2021 gelten die aktuelleren bundesrechtlichen Regelungen zur Umweltprüfung. Je nach Anwendung der neuen Schwellenwerte oder Verfahrensregelungen kann sich der Umfang von Umweltprüfungen verändern. Für Bürger und Umweltverbände kann dies im Einzelfall bedeuten, dass Beteiligungs-möglichkeiten oder Prüfpflichten anders ausgestaltet sind als nach der früheren Fassung.

„In § 48 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „30. Juni 2014“ durch „31. Dezember 2027“ ersetzt.“  
„Satz 2 wird aufgehoben.“

Hier wird eine bestehende Übergangsregelung erheblich verlängert. Die konkrete Bedeutung hängt vom Regelungsgegenstand des § 48 ThürWG ab (i.d.R. betrifft diese Norm wasserrechtliche Anforderungen oder Anpassungspflichten bestehender Anlagen). Eine Verlängerung der Übergangsfristen lässt vermuten, dass bestehende Anlagen noch nicht vollständig den aktuellen wasserrechtlichen Anforderungen entsprechen, eine spätere Umsetzung neuer Schutzstandards erfolgt, Finanzierungs- bzw. Ressourcenprobleme bestehen und daher die Anpassungsfristen für die Betreiber verlängert werden soll. Damit besteht zumindest die Möglichkeit mit einer zeitlichen Verzögerung bei der Umsetzung moderner Gewässerschutzstandards. Bedenklich wäre es, wenn wassergefährdende Anlagen betrieben werden, bzw. die Einleitungen in Gewässer durch fehlende technische Anpassungen der Anlagen mit potenzieller Schadstofffreisetzung erfolgt.

Mit der deutlichen Verlängerung der Übergangsregelung gilt diese nun bis zum 31. Dezember 2027. Gleichzeitig wird ein ergänzender Satz aufgehoben. Die Verlängerung kann dazu führen, dass eine ursprünglich nur vorübergehende Sonderregelung deutlich länger angewendet wird. Dadurch können strengere wasserrechtliche Anforderungen oder endgültige Regelungen weiter hinausgeschoben werden, was aus Sicht von Umwelt- und Gewässerschutzinteressen bedenklich ist.

### **§ 53 ThürWG**

„In § 53 Abs. 4 Satz 2 wird die Verweisung „*Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes ... vom 5. Februar 2008*“ durch die Verweisung „*Thüringer Brand- und Katastrophenschutz-gesetzes vom 2. Juli 2024*“ ersetzt.“

Die Änderung aktualisiert den Bezug auf die neue Fassung des Katastrophenschutzrechts ohne eine unmittelbare Änderung der wasserrechtlichen Schutzanforderungen. Mittelbar kann die Anpassung jedoch Bedeutung für Notfallmaßnahmen bei wassergefährdenden Ereignissen haben (z. B. Hochwasser, Schadstoffunfälle, Havarien etc.).

Mit der Verweisung auf das Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThürBKG) wird auf die Neufassung von 2024 aktualisiert. Dadurch wird das Wassergesetz an die aktuelle Rechtslage im Katastrophenschutz angepasst. Inhaltliche Auswirkungen auf Beteiligungsrechte ergeben sich daraus nicht unmittelbar, jedoch kann sich die Zusammenarbeit zwischen Wasserbehörden und Katastrophenschutzstrukturen künftig stärker an den neuen Regelungen des Katastrophenschutzrechts orientieren.

### **§ 55 ThürWG**

„In § 55 Satz 4 wird die Verweisung „§ 14a“ durch „§ 15“ ersetzt.“

Es handelt sich um eine **systematische Anpassung der Normverweisung**, ohne erkennbare materielle Änderung. Damit besteht keine unmittelbare Veränderung der Gewässerschutzanforderungen.

Die interne Verweisung innerhalb des Gesetzes wird angepasst („§ 14a“ wird durch „§ 15“ ersetzt). Dies dient der rechtlichen Klarstellung nach Änderungen der Paragraphenstruktur. Materielle Änderungen für

Bürger oder Kommunen ergeben sich daraus in der Regel nicht direkt, es handelt sich vor allem um eine technische Anpassung der Gesetzssystematik.

### **§ 82 ThürWG**

„In § 82 Abs. 2 wird die Verweisung „*Richtlinie 2006/7/EG ... (ABl. L 64 vom 4.3.2006, S. 37)*“ durch die Verweisung „*Richtlinie 2006/7/EG ... (ABl. L 64 vom 4.3.2006, S. 37; L 359 vom 29.12.2012, S. 77)*“ ersetzt.“

Die Änderung aktualisiert lediglich die Fundstelle der europäischen Richtlinie ohne eine Änderung der materiellen Badegewässerstandards.

Die Fundstelle der EU-Badegewässerrichtlinie wird um eine weitere amtliche Veröffentlichung ergänzt. Inhaltlich bleibt die europäische Richtlinie unverändert maßgeblich. Die Änderung stellt vor allem eine formale Aktualisierung dar und hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf Beteiligungs- oder Mitwirkungsrechte.

### **§ 83 ThürWG**

„In § 83 werden die Worte „*in männlicher und weiblicher Form*“ durch die Worte „*für alle Geschlechter*“ ersetzt.“

Die Formulierung stellt eine redaktionelle sprachliche Anpassung („für alle Geschlechter“ statt „in männlicher und weiblicher Form“) dar, ohne materielle Auswirkungen auf Rechte, Verfahren oder Zuständigkeiten.

### **Gesamtbewertung zum Artikel 16 (ThürWG)**

Die Änderungen im Thüringer Wassergesetz sind überwiegend redaktioneller Natur und dienen der Aktualisierung von Gesetzesverweisen sowie der Anpassung an neuere bundes- und europarechtliche Regelungen. Materielle Auswirkungen ergeben sich vor allem bei der Verlängerung der Übergangsregelung in § 48 Abs. 3, durch die eine ursprünglich zeitlich begrenzte Sonderregelung deutlich länger fortgeführt wird. Insgesamt führen die Änderungen zu keiner grundlegenden Neuausrichtung des Wasserrechts, können jedoch in einzelnen Bereichen zu mehr administrativem Spielraum und zu einer längeren Anwendung von Übergangsregelungen führen.